



Firma Konka
Bauen im Bestand

Geschäftsführer Alfred Konka
Mendelssohn Bartholdy Str. 3
34134 Kassel

Tel. 0561 / 31 69 122
Fax. 0561 / 31 69 123

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Konka
Bauen im Bestand

Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der VOB, Teil B.- Fassung 2002 in der jeweils neuesten Auflage. Anders laufende Vertragsbedingungen der AG können vereinbart werden.

§ 1: Angebote.

- 1.) Angebote der Firma Konka sind freibleibend und kostenfrei, jedoch gilt folgende Ausnahme, Beratungen, Messungen und Versicherungsschäden sind nach HOA.I Leistungsphasen kostenpflichtig.
- 2.) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Firma Konka Anspruch auf besondere Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Grundlegen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besondere Kosten der geforderten Leistung.
Dazu zählen alle zusätzlichen Aufwendungen wie z.B. LKW / PKW - Fahrten, Materialien, usw. Benötigen jedoch die Nachweis und Anweisung des AG.
- 3.) Leistungen, die die Firma Konka ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.
- 4.) Stundenlohnarbeiten werden vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich mit der AG vereinbart worden sind.
- 5.) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Unterlagen behält sich die Firma Konka, das Eigentum und die ausschließlichen Urheberrechte vor; sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 6.) Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne §§ 677 ff. BGB Auftrag bleiben unberührt.

§ 2: Preise.

- 1.) Soweit nicht anders vereinbart, beinhalten die vereinbarte Preise das Aufmass die Herstellung, die Lieferung, und die Bauleistung.
- 2.) Alle von uns genannten Preise, sind Brutto und verstehen sich Inkl. der gesetzlichen MwSt, ab Werk Kassel.
- 3.) Tritt eine wesentliche Änderung der für die Preiskalkulation massgeblichen Faktoren (z.B. Erhöhung oder Senkung von Materialpreisen, Lohnkosten, Fracht - und Zollsätzen) ein, so kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen

§§ 3: Ausführungsunterlagen

- 1.) Die für die Ausführung nötige Unterlagen sind der Firma Konka unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- 2.) Die von AG zur Verfügung gestellte Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für die Firma Konka massgebend.

§ 4: Vertragsabschluss.

- 1.) Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.) Die Ausführungsfristen ist nach den verbindlichen Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitplan enthalten Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5: Ausführung.

- 1.) Die Ausführung beginnen erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und ggf. vereinbarten Zahlung.
- 2.) Soweit es infolge höherer Gewalt oder Schlechter Witterung Regen, Kälte etc. zu Verzögerungen kommt, ist ein Schadensersatzanspruch der AG ausgeschlossen.
- 3.) Der AG hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine reibungslose Bauleistung notwendig sind. Bei Verzögerungen gehen alle Wartezeiten und zusätzlichen Kosten zu Lasten der AG.

§ 6: Abrechnung

- 1.) Die Firma Konka hat seine Leistung prüfbar abzurechnen, sie hat die Abrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteil enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden.
2. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmung in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat die Firma Konka rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.



Firma Konka
Bauen im Bestand

Geschäftsführer Alfred Konka
Mendelssohn Bartholdy Str. 3
34134 Kassel

Tel. 0561 / 31 69 122
Fax. 0561 / 31 69 123

§ 7: Zahlung

- 1.) Die Rechnungsbeträge sind sofort zahlbar, nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig
- 2.) Voraus - Abschlagszahlungen für bereitgestellte Bauteile und Leistungen sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe, werden mit der Firma Konka vereinbart und binnen 7 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig.
- 3.) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung der Firma Konka, sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- 4.) Im Falle des Zahlungsverzuges automatisch nach 30 Werktagen oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, und Mahngebühren in Höhe von 15,00 € Netto, auf den Rechnungsbetrag erhoben. Zahlungserinnerungen (max. 3 Stk) werden automatisch nach 10 Werktagen zuzüglich einer Mahngebühren von 15 € Netto verschickt.
- 5.) Die Firma Konka behält sich das Recht der Rechnungsabtretung an ein Inkassounternehmen vor.
- 6.) Wechsel werden nicht angenommen.

§ 8: Kündigung durch den Auftraggeber

- 1.) Der AG kann bis zu Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 2.) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn die Firma Konka seine Leistung einstellt oder das Insolvenzverfahren beantragt oder die vereinbarte Frist §§ 339 bis 345 BGB fruchtlos abgelaufen ist, oder wenn die Firma Konka aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 3.) Nach der Entziehung des Auftrags ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten der Firma Konka durch einen dritten ausführen zu lassen
- 4.) Der Firma Konka steht die vereinbarte Vergütung zu, sie kann Aufmass und Abnahme der von ihr ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen, sie hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 5.) Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu erklären

§ 9: Kündigung durch den Auftragnehmer

- 1.) Die Firma Konka kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine obliegende Handlung unterlässt und dadurch der Firma Konka außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
- 2.) Wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldenerverzug gerät.
- 3.) Die bisherigen Leistungen sind den Vertragspreisen abzurechnen und die Firma Konka hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- 4.) Die Kündigung ist Schriftlich zu erklären.

§ 10: Abnahme

- 1.) Verlangt die Firma Konka nach der Fertigstellung gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist die Abnahme der Leistung, so hat der AG binnen 12 Werktagen durchzuführen
- 2.) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- 3.) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen
- 4.) Wird keine Abnahme verlangt und hat der AG die Leistungen oder Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
- 5.) Vorbehalt wegen bekannter Mängel hat der AG spätestens zu den in den bezeichneten Zeitpunkten gelten zu machen.
- 6.) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.

§ 11: Mängelansprüche

- 1.) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück 2 Jahre.
- 2.) Der Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung.
- 3.) Die Firma Konka verpflichtet ist, alle während der hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.
- 4.) Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Regelfristen. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu.
- 5.) Kommt die Firma Konka der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten der Firma Konka beseitigen.
- 6.) Ist die Beseitigung der Mängel für den AG unzumutbar oder ist sie unmöglich und wird von der Firma Konka verweigert, so kann der AG durch Erklärung gegenüber die Vergütung mindern.